



Az: Sg 2 0280-2 / 6323-1

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gößweinstein – Ortsteil Allersdorf (BGS/EWS-Allersdorf)**

vom 09.03.2010

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Gößweinstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Ortsteils Allersdorf, Markt Gößweinstein, für folgende Maßnahmen

#### Bau einer zentralen Abwasseranlage

a) Ortskanalisation im Trennsystem:

1190 lfdm Schmutzwasserkanäle DN 200, davon 487 m im Ortsbereich und 703 m als Verbindungskanäle vom Ortsnetz bis zur Kläranlage.

22 Stück Schmutzwasserhausanschlussleitungen.

546 lfdm Regenwasserkanäle, davon 41 lfdm DN 200 und 186 lfdm DN 300 im Ortsbereich sowie 319 lfdm DN 300 Verbindungskanäle.

22 Stück Regenwasserhausanschlussleitungen.

b) Regenrückhalte- und Versickerungsbecken

Erstellung des Beckens mit einem Inhalt von 430 m<sup>3</sup> (Einstautiefe 1,0 m) auf den Grundstücken Fl.Nr. 545 und 553 der Gemarkung Stadelhofen.

c) Bau einer Ortsteilkläranlage

Bau einer Ortsteilkläranlage für 140 EW, bestehend aus 2 Vorklärbehältern mit je 7 m<sup>3</sup> Nutzinhalt (V ges. = 14 m<sup>3</sup>), 1 Vorlagebehälter (V = 7,0 m<sup>3</sup>), SBR-Reaktor (1 x Ø 4,0 m => V = 42,10 m<sup>3</sup>) mit UV-Bestrahlung, Pufferbehälter (9 m<sup>3</sup> Nutzinhalt), Betriebsgebäude Größenklasse 1, Anforderungsstufe 3 mit Schaltanlage, Strom- sowie Wasseranschluss (Abmessung 7,35 m x 3,40 m in Holzständerbauweise, betonierte Bodenplatte und mit Ziegeleindeckung),

Ausbau und Betrieb der Kläranlage mit Nitrifikation und Denitrifikation, 1 Ablaufschacht (Ø 1,0 m, t=1,80 m) auf dem Grundstück Fl.Nr. 545 und 546 der Gemarkung Stadelhofen.

einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS-Allersdorf ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

Soweit von dieser Flächenbegrenzung Bereiche im unbeplanten Gebiet nicht erfasst werden, ist eine Tiefenbegrenzung vorzunehmen. Danach wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beide Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 3 hinaus oder näher als 3 Meter an die Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 3 Meter hinter dem Ende der Bebauung oder der gewerblichen Nutzung, anzusetzen.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Da die Kosten noch nicht endgültig feststehen, wird nach Art. 5 Abs. 4 KAG von der Festsetzung der endgültigen Beiträge abgesehen. Diese bleiben einer Änderungssatzung vorbehalten. Art und Umfang der über Beiträge zu finanzierenden Maßnahmen ergibt sich aus § 1.
- (2) Die für diese Maßnahme anfallenden Kosten werden vollständig über Beiträge umgelegt. Die Marktgemeinde erhebt hierauf Vorausleistungen.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.

## **§ 7 a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse und bis zu einer Länge von maximal 1,5 Meter in die zu erschließenden Grundstücke (bei Hinterliegergrundstücken begrenzt auf die Länge von maximal 1,5 Meter außerhalb des öffentlichen Straßengrundes) entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder

Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	42,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	78,00 €/Jahr.

### **§ 10 Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Da die laufenden Betriebskosten noch nicht endgültig feststehen, wird von der Festsetzung der endgültigen Gebühr abgesehen. Diese bleibt einer Änderungssatzung vorbehalten.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem

Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 11 Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 13 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 14**  
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 15**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gößweinstein, den 09.03.2010

Markt Gößweinstein

Georg Lang  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein Nr. 6/2010 vom 19.03.2010



Az: Sg 2 0280-2

## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gößweinstein – Ortsteil Allersdorf (BGS/EWS-Allersdorf) vom 09.03.2010**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Gößweinstein folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gößweinstein – Ortsteil Allersdorf (BGS/EWS-Allersdorf) vom 09.03.2010:

### **Artikel 1 Änderung des § 10 Einleitungsgebühr**

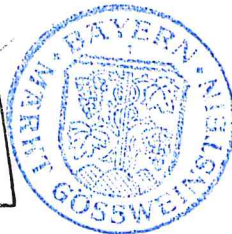
§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Gebühr beträgt **3,00 €** pro Kubikmeter Abwasser.

### **Artikel 2 In Kraft treten**

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

Gößweinstein, den 29.10.2012

Markt Gößweinstein  
  
Georg Lang  
Erster Bürgermeister





Az: Sg 2 0280-2

## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gößweinstein – Ortsteil Allersdorf (BGS/EWS-Allersdorf) vom 09.03.2010**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Gößweinstein folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gößweinstein – Ortsteil Allersdorf (BGS/EWS-Allersdorf) vom 09.03.2010:

### Artikel 1 Änderung des § 6 Beitragssatz

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

- |                                         |         |
|-----------------------------------------|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,27 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 13,15 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

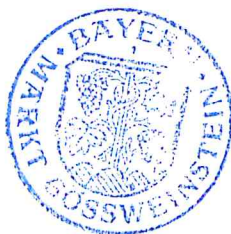
### Artikel 2 In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gößweinstein, den 18.02.2016

Markt Gößweinstein

Hanngörg Zimmermann  
Erster Bürgermeister



Az. 2-0280-2:



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gößweinstein – Ortsteil Allersdorf (BGS/EWS-Allersdorf) vom 09.03.2010

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Gößweinstein folgende Satzung:

Artikel 1  
Änderung der Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 4,90 € pro Kubikmeter Abwasser

Artikel 2  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gößweinstein, 01.12.2020

Markt Gößweinstein

  
Hannörgg Zimmermann  
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Änderungssatzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein am 11.12.2020, Nr. 25/2020 amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 11.12.2020  
Markt Gößweinstein  
i. A.

  
Thiem

